

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1972	Ausgegeben zu Wiesbaden am 9. Mai 1972	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
2. 5. 72	<b>Gesetz über die Erstattung von Wahlkampfkosten von Landtagswahlen (Wahlkampfkostengesetz)</b> GVBl. II 16-15	95
2. 5. 72	<b>Gesetz über Zuständigkeiten nach dem Städtebauförderungsgesetz</b> GVBl. II 42-25	97
2. 5. 72	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1971 und 1972 (Nachtragshaushaltsgesetz 1972)</b> Ändert GVBl. II 43-28	98
2. 5. 72	<b>Siebentes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes</b> Ändert GVBl. II 41-10	100
2. 5. 72	<b>Gesetz zur Änderung des Ortsgerichtsgesetzes und des Hessischen Schiedsmannsgesetzes</b> Ändert GVBl. II 28-1 und 29-1	102
2. 5. 72	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung „Förderung der Land- und Forstwirtschaft“</b> Ändert GVBl. II 80-11	103
28. 4. 72	<b>Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes</b> GVBl. II 40-1	103
14. 4. 72	<b>Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erweiterungsprüfung für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen nach dem Hessischen Besoldungsgesetz</b> Ändert GVBl. II 322-54	104
13. 4. 72	<b>Verordnung über die Zuständigkeiten nach der 5. DV Sprengstoffgesetz</b> GVBl. II 924-22	104
28. 4. 72	<b>Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Errichtung der Gesamthochschule in Kassel</b> GVBl. II 70-38	105

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
über die Erstattung von Wahlkampfkosten von Landtagswahlen  
(Wahlkampfkostengesetz)\***

Vom 2. Mai 1972

§ 1

Grundsätze und Umfang der Erstattung

(1) Den politischen Parteien wird ein Zuschuß zu den notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes für die Landtagswahl, beginnend mit der Landtagswahl 1974, gewährt, wenn sie sich mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt und nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens 1,5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

(2) Der Zuschuß nach Abs. 1 wird mit einem Betrag von 2,50 DM je Wahlberechtigten dieser Landtagswahl insgesamt pauschaliert (Wahlkampfkostenpauschale).

(3) Der Anteil der bezugsberechtigten Parteien an der Wahlkampfkostenpauschale (Erstattungsbetrag) bemißt sich nach dem Verhältnis der im Wahlgebiet erreichten Stimmen.

(4) Notwendige Kosten eines angemessenen Wahlkampfes im Sinne des Abs. 1 sind solche Aufwendungen einer

\*) GVBl. II 16-15

politischen Partei, die die Kostenhöchstgrenze von 1,50 DM je Wahlberechtigten der vorausgegangenen Landtagswahl nicht überschreiten. Liegen die tatsächlichen Wahlkampfkosten über diesem Höchstbetrag, entfällt auch bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen ein Erstattungsanspruch.

### § 2

#### Erstattungsverfahren

(1) Die Festsetzung und die Auszahlung des Erstattungsbetrages (Anteil an der Wahlkampfkostenpauschale) ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Zusammentritt des Landtags beim Präsidenten des Hessischen Landtags schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann auf einen Teilbetrag begrenzt werden. Der Präsident des Hessischen Landtags kann die Frist bis zu zwei Monaten verlängern, wenn besondere Gründe glaubhaft gemacht werden.

(2) Der Erstattungsbetrag wird vom Präsidenten des Hessischen Landtags festgesetzt und ausgezahlt. Abschlagszahlungen nach § 3 sind anzurechnen.

(3) Der Erstattungsbetrag darf erst ausgezahlt werden, wenn dem Präsidenten des Hessischen Landtags eine schriftliche Erklärung vorgelegt worden ist, daß Wahlkampfkosten mindestens in Höhe des Erstattungsbetrages unter Einhaltung der Kostenhöchstgrenze (§ 1 Abs. 4) entstanden sind. Die Erklärung muß von zwei Mitgliedern der zur Vertretung der Partei berechtigten Organe unterzeichnet sein und eine Aufgliederung der anzugebenden Gesamtsumme der erstattungsfähigen Aufwendungen nach Kostenarten enthalten. Sie dient als öffentlicher Verwendungsnachweis.

(4) Waren die tatsächlich entstandenen Wahlkampfkosten niedriger als der sich aus § 1 Abs. 2 ergebende Erstattungsbetrag, ist der auszahlende Betrag entsprechend zu kürzen. Dadurch freiwerdende Teilbeträge sind nicht erneut aufzuteilen.

### § 3

#### Abschlagszahlungen

(1) Den Parteien, die bei der jeweils vorausgegangenen Landtagswahl nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens 1,5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben, sind auf Antrag Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag zu gewähren. Die Abschlagszahlungen dürfen im zweiten Jahr der Wahlperiode des Hessischen Landtags 10 vom Hundert, im dritten Jahr 15 vom Hundert und im Wahljahr 35 vom Hundert des nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl zu erstattenden Betrages nicht übersteigen.

(2) Der Antrag auf Abschlagszahlungen ist schriftlich bei dem Präsidenten des Hessischen Landtags einzureichen.

(3) Abschlagszahlungen sind nach der Wahl zurückzuzahlen, soweit sie den Erstattungsbetrag übersteigen oder wenn ein Erstattungsanspruch nicht entstanden ist.

### § 4

#### Pflicht zur Rechenschaftslegung

Der Präsident des Hessischen Landtags darf Zahlungen nach §§ 1 bis 3 nicht leisten, solange ein den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes entsprechender Rechenschaftsbericht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages nicht eingereicht worden ist.

### § 5

#### Übergangsvorschriften

Abschlagszahlungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes werden erstmals im Rechnungsjahr 1972 gewährt. Dergleichen ist § 4 erstmals für das Rechnungsjahr 1972 anzuwenden.

### § 6

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 2. Mai 1972

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Osswald

Der Hessische  
Minister des Innern  
Bielefeld

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
über Zuständigkeiten nach dem Städtebauförderungsgesetz\*)**

**Vom 2. Mai 1972**

**§ 1**

Für die Bescheinigungen nach § 77 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und § 83 Abs. 1 und für die Anerkennung nach § 83 Abs. 2 Buchst. a, b und d des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1125) ist das Verwaltungsorgan der Gebietskörperschaft oder des Verbandes zuständig, der oder dem die Vorbereitung und Durchführung der Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen obliegt.

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 2. Mai 1972

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Osswald

Der Hessische  
Minister des Innern  
Bielefeld

\*) GVBl. II 42-25

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz**  
**zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans**  
**des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1971 und 1972**  
**(Nachtragshaushaltsgesetz 1972)\*)**

Vom 2. Mai 1972

Artikel 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1971 und 1972 (Haushaltsgesetz 1971/1972) vom 15. Juni 1971 (GVBl. I S. 149) wird wie folgt geändert und ergänzt:

- Anlage**
1. Der dem Haushaltsgesetz 1971/1972 als Anlage beigefügte Haushaltsplan (Gesamtplan) für das Haushaltsjahr 1972 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert.
  2. Die in § 2 für das Haushaltsjahr 1972 festgestellten Endsummen werden
    - in Einnahme auf  
8 820 417 700 Deutsche Mark,
    - in Ausgabe auf  
8 980 900 200 Deutsche Mark
 neu festgestellt.  
Der Haushalt schließt mit einem Fehlbetrag von 160 482 500 Deutsche Mark ab.
  3. In § 3 werden hinter Abs. 3 folgende neue Abs. 4 und 5 angefügt:
    - „(4) Zur Erreichung der im Haushaltsplan der Allgemeinen Finanzverwaltung (Einzelplan 17) veranschlagten Minderausgaben werden die Haushaltsansätze in den Hauptgruppen 5, 6, 7 und 8 in Höhe von zehn vom Hundert gesperrt. Ausgenommen von der Sperre sind die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhenden Ausgaben. Die eingesparten Beträge sind am Jahresschluß in Abgang zu stellen.

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, daß die in einer Hauptgruppe nicht zu erfüllenden Einsparungsverpflichtungen in einer anderen Hauptgruppe desselben Einzelplans erbracht werden. Ist dies nicht möglich, wird der Minister der Finanzen ermächtigt, die gesperrten Haushaltsansätze freizugeben.

(5) Bis zur Auflösung der im Haushaltsplan der Allgemeinen Finanzverwaltung (Einzelplan 17) veranschlagten Konjunkturausgleichsrücklage werden über die in Abs. 4 Satz 1 verfügte Sperre hinaus weitere fünf vom Hundert der Haushaltsansätze in der Obergruppe 81 gesperrt. Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, die gesperrten Haushaltsansätze freizugeben.“

4. In § 9 wird hinter Abs. 2 folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Die in Abs. 1 und Abs. 2 erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Förderung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grund des Städtebauförderungsgesetzes vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1125).“

5. In § 11 wird die Zahl „300“ durch die Zahl „400“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 2. Mai 1972

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Osswald

Der Hessische  
Minister der Finanzen  
Reitz

\*) Ändert GVBl. II 43-28

Anlage zum Nachtragshaushaltsgesetz 1972

G E S A M T P L A N

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen			Ausgaben			+ Überschuß/ — Zuschuß		
		Bisheriger Betrag für 1972	Für 1972 + treten hinzu — fallen weg	Neuer Betrag für 1972	Bisheriger Betrag für 1972	Für 1972 + treten hinzu — fallen weg	Neuer Betrag für 1972	Bisheriger Betrag für 1972	Für 1972 + Zuschuß-erhöhung oder Überschuß-erhöhung — Zuschuß-minderung	Neuer Betrag für 1972
		DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
01	Hessischer Landtag	543 500	—	543 500	10 348 000	358 000	9 990 000	—	358 000	9 446 500
02	Ministerpräsident	2 562 700	—	2 562 700	26 040 300	230 000	26 270 300	+	230 000	23 707 600
03	Minister des Innern	56 129 500	+ 1 879 000	58 008 500	378 035 600	11 945 600	389 981 200	+	10 086 600	331 972 700
04	Kultusminister	322 595 200	+ 27 300 000	349 895 200	1 986 175 700	42 675 200	2 028 850 900	+	15 375 200	1 678 955 700
05	Minister der Justiz	103 781 600	+ 7 000 000	110 781 600	272 752 400	3 685 000	276 437 400	—	3 315 000	165 655 800
06	Minister der Finanzen	42 185 700	+ 2 770 000	44 955 700	244 513 400	2 770 000	247 283 400	—	—	202 327 700
07	Minister für Wirtschaft und Technik	49 957 800	+ 6 910 000	56 867 800	427 421 400	31 964 000	459 385 400	+	25 054 000	402 517 600
08	Hessischer Sozialminister	69 513 300	— 27 400 000	42 113 300	203 100 000	34 410 000	168 690 000	—	7 010 000	126 576 700
09	Minister für Landwirtschaft und Umwelt	273 654 100	+ 6 627 600	280 281 700	457 352 800	1 478 000	458 830 800	—	5 149 600	178 549 100
11	Hessischer Rechnungshof.	2 100	—	2 100	2 255 100	—	2 255 100	—	—	2 253 000
12	Landespersonalamt Hessen	2 500	—	2 500	1 427 300	—	1 427 300	—	—	1 424 800
13	Landesschuld	52 227 000	+ 4 413 200	56 640 200	446 539 000	10 986 400	457 525 400	+	6 573 200	400 885 200
14	Versorgung	65 276 500	+ 1 700 000	66 976 500	479 503 800	—	479 503 800	—	1 700 000	412 527 300
16	Wiedergutmachung	52 900 500	—	52 900 500	148 035 000	—	148 035 000	—	—	95 134 500
17	Allgemeine Finanzverwaltung	6 807 933 800	+ 349 465 000	7 157 398 800	2 750 688 900	217 698 000	2 968 386 900	+	131 676 000	4 189 011 900
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	167 300 100	— 2 150 000	165 150 100	385 000 000	7 350 000	392 350 000	+	9 500 000	227 199 900
19	Förderung des Wohnungsbaues	355 337 000	+ 20 000 000	375 337 000	415 697 300	50 000 000	465 697 300	+	30 000 000	90 360 300
	Summe Haushalt	8 421 902 900	+ 398 514 800	8 820 417 700	8 634 886 000	346 014 200	8 980 900 200	+	52 500 600	160 482 500

8 820 417 700

Fehlbetrag 160 482 500

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Siebentes Gesetz  
zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes\*)**

**Vom 2. Mai 1972**

Artikel 1

**Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 23. Juni 1971 (GVBl. I S. 166) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 erhalten die Nr. 4 und 5 folgende Fassung:

„4. für Zuweisungen zum Schullastenausgleich (§ 20),

5. für Sonderzuweisung an die Landeshauptstadt Wiesbaden (§ 20 a),“

Die bisherigen Nr. 5 und 6 werden Nr. 6 und 7.

2. § 9 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Ergänzungsansatz für Bevölkerungszusammensetzung

Der Hauptansatz der Gemeinden wird um einen Hundertsatz erhöht, der fünf Zehntel des 15 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes der Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, bezogen auf die Einwohnerzahl, beträgt.“

3. a) In § 10 Abs. 1 Nr. 4 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „75“ ersetzt.

b) Die Abs. 2 und 3 werden gestrichen.

4. In § 14 Abs. 2 erhält die Nr. 1 folgende Fassung:

„1. Hauptansatz

Er beträgt für Gemeinden mit  
3 000 und weniger Einwohnern  
105 vom Hundert  
der Einwohnerzahl,

3 001 bis 10 000 Einwohnern  
100 vom Hundert  
der Einwohnerzahl,

mehr als 10 000 Einwohnern  
95 vom Hundert  
der Einwohnerzahl.“

5. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Polizeikostenbeiträge

Der Polizeikostenbeitrag gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1971 (GVBl. I S. 333) beträgt für das Rechnungsjahr 4,00 Deutsche Mark

je Einwohner. Maßgebend ist die Einwohnerzahl nach der letzten Fortschreibung der Wohnbevölkerung vor dem Aufgabenübergang.“

6. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Schullastenausgleich

(1) Die Landkreise und die kreisfreien Städte erhalten einen Schullastenausgleich. Dieser beträgt jährlich 13 vom Hundert der Allgemeinen Steuerverbundmasse, mindestens jedoch 141 100 000 Deutsche Mark. Davon werden 75 vom Hundert an die Landkreise und 25 vom Hundert an die kreisfreien Städte gezahlt.

(2) Der Ausgleichsbetrag wird nach der Zahl der Schüler berechnet, die am 15. Oktober des dem Ausgleichsjahr vorangegangenen Jahres eine der in § 14 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 88) aufgezählten Schulen besucht haben. Für Schüler von Verbandsschulen und von Schulen kreisangehöriger Gemeinden wird der Ausgleichsbetrag an die kreisfreie Stadt oder an den Landkreis gezahlt, in dessen Gebiet die Schule liegt.

(3) Die Ausgleichsleistungen sind zweckgebunden im Einzelplan 2 der Haushalte der Landkreise und der kreisfreien Städte zu vereinnahmen. Überschüsse, die sich bei der Jahresrechnung ergeben, sind einer Rücklage für Schulen zuzuführen.“

7. Hinter § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

Sonderzuweisung an die  
Landeshauptstadt Wiesbaden

Die Stadt Wiesbaden erhält zum Ausgleich ihrer besonderen Belastungen als Landeshauptstadt eine Zuweisung von 3 200 000 Deutsche Mark jährlich.“

8. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land stellt für einen Ausgleichsstock vom Rechnungsjahr 1972 an 43 000 000 Deutsche Mark zur Verfügung (§ 3 Abs. 2 Nr. 7).“

9. In § 26 erhalten die Überschrift und Abs. 1 folgende Fassung:

„§ 26

Krankenhäuser, Gesundheitsämter  
und sonstige Einrichtungen  
des Gesundheitswesens

(1) Zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Krankenhäusern,

\*) Ändert GVBl. II 41-10

Gesundheitsämtern und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens können Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a verfügbaren Mittel Zuweisungen gewährt werden."

10. a) In § 27 erhalten die Überschrift und Abs. 1 folgende Fassung:

„§ 27

Alteneinrichtungen und sonstige Einrichtungen der Sozialhilfe

(1) Zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Alteinrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Sozialhilfe können Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 verfügbaren Mittel Zuweisungen gewährt werden."

- b) Abs. 2 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

11. a) In § 28 Abs. 1 werden nach dem Wort „Zweckverbänden“ die Worte „im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 verfügbaren Mittel“ eingefügt.

- b) Abs. 2 wird gestrichen. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

12. In § 41 wird das Wort „Zuweisungen“ durch das Wort „Zuwendungen“ ersetzt.

13. Hinter § 42 wird folgender § 42 a eingefügt:

„§ 42 a

Überleitungsvorschriften für die Gebietsreform

Ändern sich im Laufe des Ausgleichsjahres durch Maßnahmen der Gebietsreform Grundlagen für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Sonderlastenausgleiche, der Bedarfszuweisungen oder der Umlagen, so kann der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die Zuweisungen und die Umlagegrundlagen für den Rest des Ausgleichsjahres neu festsetzen."

Artikel 2

Neufassung  
des Finanzausgleichsgesetzes

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung unter Berücksichtigung redaktioneller Änderungen neu bekanntzumachen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 2. Mai 1972

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Osswald

Der Hessische  
Minister der Finanzen  
Reitz

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz  
zur Änderung des Ortsgerichtsgesetzes und des  
Hessischen Schiedsmannsgesetzes**

**Vom 2. Mai 1972**

Artikel 1<sup>1)</sup>

Das Ortsgerichtsgesetz vom 6. Juli 1952 (GVBl. S. 124), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 316), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In Gemeinden mit mehreren Ortsbezirken oder Ortsteilen können mehrere Ortsgerichte errichtet werden.“

2. In § 1 wird als Abs. 3 angefügt:

„(3) Wird eine Gemeinde in eine andere Gemeinde eingegliedert oder werden Gemeinden zusammengeschlossen, bleiben die bisherigen Ortsgerichtsbezirke bis zu einer Neuabgrenzung durch den Minister der Justiz (Abs. 2) unverändert.“

3. In § 3 wird als Abs. 2 angefügt:

„(2) Wird eine Gemeinde, für die mit anderen Gemeinden ein gemeinsames Ortsgericht errichtet worden

ist, in eine Gemeinde eingegliedert, die zu dem Bezirk eines anderen Amtsgerichts gehört, bleibt die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden bis zu einer Neuregelung der Ortsgerichtsbezirke unberührt.“

Artikel 2<sup>2)</sup>

In § 1 des Hessischen Schiedsmannsgesetzes in der Fassung vom 12. Oktober 1953 (GVBl. S. 163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 640), wird als Abs. 4 eingefügt:

„(4) Wird eine Gemeinde in eine andere Gemeinde eingegliedert oder werden Gemeinden zusammengeschlossen, bleiben die bisherigen Schiedsmannsbezirke bis zu einer Neuabgrenzung durch die für die aufnehmende oder neugebildete Gemeinde zuständige Stelle (Abs. 3) unverändert.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 2. Mai 1972

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Osswald

Der Hessische  
Minister der Justiz  
Hemfler

<sup>1)</sup> Ändert GVBl. II 28-1

<sup>2)</sup> Ändert GVBl. II 29-1



Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Zweites Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung  
„Förderung der Land- und Forstwirtschaft“)**

**Vom 2. Mai 1972**

**Artikel 1**

Das Gesetz zur Errichtung der Stiftung „Förderung der Land- und Forstwirtschaft“ vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 241), geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1970 (GVBl. I S. 300), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Stiftungsbeirat besteht aus 22 Personen. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- 2 Vertreter des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt,
- 1 Vertreter des Hessischen Ministers der Finanzen,
- 1 Vertreter des Hessischen Ministers des Innern,
- 1 Vertreter des Landesagrarausschusses,

- 4 Vertreter des Hessischen Bauernverbandes,
- 2 Vertreter der Hessischen Landfrauenverbände,
- 2 Vertreter der Hessischen Landjugend,
- 1 Vertreter aus den Verbänden der ehemaligen Landwirtschaftsschüler,
- 1 Vertreter der zwei Hessischen Gartenbauverbände,
- 4 Vertreter der zuständigen Gewerkschaften,
- 1 Vertreter des Hessischen Waldbesitzerverbandes,
- 2 Vertreter der Raiffeisenverbände.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 2. Mai 1972

Der Hessische  
Ministerpräsident  
Osswald

Der Hessische  
Minister für Landwirtschaft  
und Umwelt  
Dr. Best

\*) Ändert GVBl. II 80-11

**Verordnung  
zur Übertragung der Ermächtigung nach § 17 Abs. 2  
des Finanzverwaltungsgesetzes\*)**

**Vom 28. April 1972**

Auf Grund des § 17 Abs. 2 Satz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426) wird verordnet:

**§ 1**

Die in § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes enthaltene Ermächtigung, durch Rechtsverordnung einem Finanzamt oder einer bestimmten Lan-

desfinanzbehörde für den Bereich mehrerer Finanzämter, soweit es sich um Aufgaben der Finanzverwaltung handelt und dadurch der Vollzug der Aufgaben verbessert oder erleichtert wird, Zuständigkeiten zuzuweisen, wird auf den Minister der Finanzen übertragen.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 28. April 1972

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Osswald

Der Minister der Finanzen  
Reitz

\*) GVBl. II 40-1

**Zweite Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über die Erweiterungsprüfung für**  
**Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen**  
**und Realschulen nach dem Hessischen Besoldungsgesetz\*)**

**Vom 14. April 1972**

Auf Grund des Art. 5 a des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 325), geändert durch Gesetz vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 303), wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Erweiterungsprüfung für Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen nach dem Hessischen Besoldungsgesetz vom 31. August 1970 (GVBl. I S. 554), geändert durch

Verordnung vom 1. April 1971 (GVBl. I S. 90), wird wie folgt geändert:

§ 9 wird gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Anträge, die vor ihrem Inkrafttreten gestellt sind.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am vierzehnten Tag nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. April 1972

Der Hessische Kultusminister  
 von Friedeburg

\*) Ändert GVBl. II 322-54

**Verordnung**  
**über die Zuständigkeiten nach der 5. DV Sprengstoffgesetz\*)**

**Vom 13. April 1972**

Auf Grund des § 35 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358) und des § 1 der Anordnung zur Übertragung der Befugnis nach § 35 des Sprengstoffgesetzes vom 13. März 1970 (GVBl. I S. 218) wird verordnet:

**§ 1**

Zuständige Behörde im Sinne des § 1 Abs. 1, § 2 und § 3 Abs. 2 der 5. DV Sprengstoffgesetz vom 24. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1407) ist der Bürgermeister (Oberbürgermeister) als Ortspolizeibehörde.

**§ 2**

Die zuständige Behörde übersendet eine Ausfertigung der Anzeige nach § 1 der 5. DV Sprengstoffgesetz dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt.

**§ 3**

Örtlich zuständig sind die Behörden, in deren Bezirk der Sprengort liegt.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. April 1972

Der Hessische Sozialminister  
 Dr. Schmidt

\*) GVBl. II 924-22

**Verordnung  
zur Ausführung des Gesetzes über die Errichtung der  
Gesamthochschule in Kassel\*)**

Vom 28. April 1972

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 3 Satz 2 des Gesetzes über die Errichtung der Gesamthochschule in Kassel vom 24. Juni 1970 (GVBl. I S. 387), geändert durch das Gesetz zum weiteren Ausbau der Gesamthochschule Kassel vom 13. Juli 1971 (GVBl. I S. 190), wird verordnet:

§ 1

Aufgaben

(1) Die Gesamthochschule Kassel verbindet bisher von Universitäten, Kunst- und Fachhochschulen wahrgenommene Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium. Sie bietet abgestufte und aufeinander bezogene Studiengänge und Studienabschlüsse an. Zu diesem Zweck soll sie innerhalb ihrer Fachrichtungen nach Inhalt, Dauer und Abschluß unterschiedene Studiengänge einrichten, wenn die wissenschaftliche Entwicklung und das der Fachrichtung entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld verschiedene Studienziele nahelegen.

(2) Die Studiengänge berücksichtigen die gemeinsamen fachlichen Grundlagen. Soweit der Inhalt der Studiengänge es zuläßt, sind gemeinsame Studienabschnitte zu schaffen.

(3) Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluß. Sie sind so zu gestalten, daß das Studienziel in angemessener Zeit erreicht werden kann. In geeigneten Fachrichtungen sind Studiengänge anzubieten, die in einer Regelstudienzeit von drei Jahren zu einem Abschluß führen.

(4) Bei der Ausgestaltung der Studiengänge sollen die Erkenntnisse der Hochschuldidaktik und die Möglichkeiten des Fernstudiums genutzt werden.

§ 2

Hochschullehrer

Hochschullehrer im Sinne dieser Verordnung sind die hauptamtlich oder hauptberuflich an der Gesamthochschule Kassel tätigen Professoren, Fachhochschullehrer und Dozenten.

§ 3

Honorarprofessoren

(1) Wer nach seinen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den Anforderungen entspricht, die an die Professoren der Universitäten oder Kunsthochschulen gestellt werden, kann vom Kultusminister auf Vorschlag der Organisationseinheit und nach Anhörung des Gründungsbeirats die akademische Bezeichnung „Honorarprofessor“

verliehen bekommen. Der Honorarprofessor ist berechtigt und verpflichtet, an der Gesamthochschule zu lehren.

(2) § 43 Abs. 2 des Universitätsgesetzes gilt entsprechend.

§ 4

Immatrikulation der Studenten

(1) Die Studenten werden durch die Immatrikulation in die Gesamthochschule Kassel aufgenommen.

(2) Zur Immatrikulation bedarf es der Vorlage eines in den Allgemeinen Vorschriften für die Studierenden der Universitäten, der Kunsthochschulen oder der Fachhochschulen vorgeschriebenen Zeugnisses.

(3) § 45 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes gilt entsprechend.

(4) Für die verschiedenen Studiengänge der Gesamthochschule bestehen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen (§ 10) verschiedene Zugangsvoraussetzungen. Bestimmungen, nach denen ein Student einen Studiengang wechseln kann, werden von den aufnehmenden Organisationseinheiten im Einvernehmen mit dem Gründungsbeirat erlassen. Die Richtlinien des Landeskuratoriums nach § 30 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes sind zu berücksichtigen.

(5) Für neuentwickelte Studiengänge kann der Kultusminister Ausnahmen von Abs. 4 Satz 1 zulassen.

§ 5

Prüfung und Graduierung

(1) Studiengänge, für die die Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Fachhochschule gelten, schließen mit Prüfungen und Graduierungen nach Maßgabe der für Fachhochschulen anzuwendenden Vorschriften ab.

(2) Für neuentwickelte Studiengänge kann der Kultusminister andere Regelungen genehmigen.

§ 6

Promotionsrecht

Die Organisationseinheiten erlassen für forschungsbezogene Studienfächer Promotionsordnungen, die der Zustimmung des Gründungsbeirates bedürfen.

§ 7

Gründungsbeirat

(1) Der Gründungsbeirat gibt Empfehlungen zur Struktur und zum Ausbau der Gesamthochschule in Kassel (§ 3 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung der Gesamthochschule in Kassel).

\*) GVBl. II 70-38

(2) Der Gründungsbeirat entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. Bildung, Änderung und Aufhebung von Organisationseinheiten und wissenschaftlichen Zentren,
2. Einsetzung von Curriculum-Arbeitsgruppen; die Berufung der Mitglieder bedarf der Genehmigung des Kultusministers,
3. Entwurf des Haushaltsvoranschlages nach § 11 des Hochschulgesetzes,
4. Zuweisung der Personalstellen und Sachmittel an die Organisationseinheiten und zentralen Einrichtungen; sie bedarf der Zustimmung des Kultusministers,
5. Verwendung freierwerdender Stellen für Hochschullehrer nach Anhörung der Organisationseinheit, der die Stelle bisher zugeordnet war,
6. Hochschulentwicklungsplan nach § 15 Abs. 1 des Hochschulgesetzes.

#### § 8

##### Geschäftsordnung

Der Gründungsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kultusministers bedarf.

#### § 9

##### Koordinierungskompetenz

Der Gründungsbeirat koordiniert die Arbeit der Organisationseinheiten und wissenschaftlichen Zentren.

#### § 10

##### Studien- und Prüfungsordnungen

Der Gründungsbeirat wirkt darauf hin, daß die Organisationseinheiten Studien- und Prüfungsordnungen erarbeiten; er legt diese mit seiner Stellungnahme dem Kultusminister zur Genehmigung vor.

#### § 11

##### Berufungskommissionen

Der Gründungsbeirat schlägt dem Kultusminister die Einsetzung von Berufungskommissionen und deren Mitglieder vor. Für die Berufung von Hochschullehrern gelten §§ 40, 41 des Universitätsgesetzes entsprechend.

#### § 12

##### Zentrale Ausschüsse

Der Gründungsbeirat kann zur Vorbereitung seiner Arbeit zentrale Ausschüsse einsetzen. Er kann den zentralen Ausschüssen Entscheidungsbefugnisse übertragen. Die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Berufung von Mitgliedern, die nicht dem Gründungsbeirat angehören, bedürfen der Genehmigung des Kultusministers.

#### § 13

##### Gründungspräsident und Gründungskanzler

(1) Es wird das Amt eines Gründungspräsidenten eingerichtet.

(2) Der Gründungspräsident repräsentiert und vertritt die Gesamthochschule. Er fördert gemeinsam mit den anderen Organen, den Organisationseinheiten, den Mitgliedern und Angehörigen der Gesamthochschule ihre zeitgerechte innere und äußere Entwicklung. Der Gründungspräsident wahrt die Ordnung in der Gesamthochschule und übt das Hausrecht aus. Er ist Mitglied des Gründungsbeirates mit beratender Stimme.

(3) Der Kultusminister erteilt den Auftrag zur Wahrnehmung des Amtes des Gründungspräsidenten (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung der Gesamthochschule in Kassel) im Einvernehmen mit dem Gründungsbeirat.

(4) Der Gründungspräsident soll mit Wissenschaft und Verwaltung vertraut sein.

(5) Der Gründungspräsident wird in seiner Amtsführung von einem Gründungskanzler unterstützt und vertreten. Der Gründungskanzler wird vom Kultusminister im Einvernehmen mit dem Gründungspräsidenten und nach Anhörung des Gründungsbeirates beauftragt.

(6) Der Gründungskanzler muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

#### § 14

##### Organisationseinheiten

(1) Zur vorläufigen organisatorischen Gliederung werden die Fachbereiche der ehemaligen Kunst- und Fachhochschule in Organisationseinheiten der Gesamthochschule umgewandelt; der Fachbereich Landbau wird in Organisationseinheit Landwirtschaft, der Fachbereich Ausländische Landwirtschaft in Organisationseinheit Internationale Agrarwirtschaft umgewandelt.

(2) Zusätzlich werden die folgenden Organisationseinheiten gebildet:

1. Gesellschafts- und Erziehungswissenschaften
2. Sprache und Literatur
3. Naturwissenschaften und Mathematik.

(3) Der Kultusminister kann neue Studiengänge einschließlich der dazu notwendigen organisatorischen Maßnahmen einführen; der Gründungsbeirat ist vorher zu hören.

#### § 15

##### Aufgaben der Organisationseinheit

(1) Die Organisationseinheiten sind in ihren Fachgebieten verantwortlich für Forschung und Entwicklung, Lehre und Studium in Wissenschaft und Kunst. Sie sind zur Zusammenarbeit mit anderen Organisationseinheiten verpflichtet und sorgen für eine Abstimmung der Lehraufgaben.

(2) Zu den Aufgaben der Organisationseinheiten gehören insbesondere:

1. Vorschläge für den Entwurf des Haushaltsvoranschlages,
2. Verteilung der zugewiesenen Personalstellen und Verwaltung der Sachmittel und Einrichtungen, insbesondere Arbeitsräume, Bibliotheken, Werkstätten und Großgeräte, die ihnen zugewiesen oder zur vorübergehenden Nutzung überlassen sind,
3. Erlaß von Studien- und Prüfungsordnungen,
4. Vorschläge zur Besetzung von Berufungskommissionen an den Gründungsbeirat,
5. Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Zentren,
6. Mitarbeit in gemeinsamen Ausschüssen der Organisationseinheiten und Curriculum-Arbeitsgruppen,
7. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen und Ernennungsvorschlägen.

#### § 16

##### Konferenz der Organisationseinheit

(1) In Angelegenheiten der Organisationseinheit entscheidet die Konferenz der Organisationseinheit. Sie besteht aus allen hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden sowie Vertretern der Studenten und einem Vertreter der weiteren Bediensteten der Organisationseinheit. Die Anzahl der Studenten beträgt 50 vom Hundert der Hochschullehrer.

(2) Der Gründungsbeirat erläßt eine Wahlordnung für die Wahlen zur Organisationseinheit-Konferenz; sie bedarf der Genehmigung des Kultusministers. Bis zum Erlaß dieser Wahlordnung ist die Wahlordnung für die Wahlen zu den Fachbereichskonferenzen der Universitäten vom 13. Januar 1971 (GVBl. I S. 5) entsprechend anzuwenden.

(3) Die Konferenz der Organisationseinheit gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Gründungsbeirates bedarf. Die Konferenz kann Ausschüsse einsetzen. Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Kultusministers.

(4) Soweit wissenschaftliche Bedienstete vorhanden sind, bestimmt der Gründungsbeirat die Anzahl ihrer Vertreter in der Organisationseinheit-Konferenz. Die Regelung bedarf der Zustimmung des Kultusministers.

#### § 17

##### Leiter der Organisationseinheit

(1) Die Konferenz der Organisationseinheit wählt mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrer den Leiter der Organisationseinheit und seinen Stellvertreter. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Leiter der Organisationseinheit leitet die Verwaltung der Organisationseinheit und führt die Geschäfte. Er bereitet die Beschlüsse der Organisationseinheit-Konferenz vor und führt sie aus. Er wahrt die innere Ordnung der Organisationseinheit und wirkt darauf hin, daß die Lehrenden ihre Lehrverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen.

(3) Bis zum Amtsantritt der Leiter der Organisationseinheiten nehmen die bisherigen beauftragten Fachbereichsleiter deren Aufgaben wahr. Für neue Organisationseinheiten bestellt der Kultusminister Beauftragte, die bis zur Übernahme der Ämter durch die gewählten Leiter deren Aufgabe wahrnehmen.

#### § 18

##### Wissenschaftliche Zentren

(1) Für Aufgaben, die in die Zuständigkeit mehrerer Organisationseinheiten fallen oder die den Bedürfnissen der Gesamthochschule als Ganzes dienen, können wissenschaftliche Zentren eingerichtet werden.

(2) Für die Verwaltung der wissenschaftlichen Zentren gilt § 27 des Universitätsgesetzes entsprechend.

#### § 19

##### Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Der Gründungsbeirat tagt öffentlich; die übrigen Einrichtungen und Ausschüsse tagen hochschulöffentlich.

(2) Personalangelegenheiten werden in geschlossener Sitzung behandelt. Im übrigen kann die Öffentlichkeit und Hochschulöffentlichkeit nur durch Beschluß, der der Mehrheit der Mitglieder der in Abs. 1 genannten Gremien bedarf, ausgeschlossen werden.

(3) Der Vorsitzende der in Abs. 1 genannten Gremien übt in dem Sitzungssaal das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, welche die Beratung stören, aus dem Sitzungssaal verweisen.

#### § 20

##### Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der § 7 Abs. 2 und die §§ 9, 10, 11 und 12 treten in Kraft, nachdem der vom Kultusminister neu zu berufende Gründungsbeirat sich konstituiert hat. Der Zeitpunkt wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben.

(3) Diese Verordnung tritt außer Kraft, sobald die Organe der Gesamthochschule in Kassel nach dem Gesamthochschulgesetz gemäß § 39 Nr. 1 des Hochschulgesetzes gebildet sind. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Wiesbaden, den 28. April 1972

Der Hessische Kultusminister  
von Friedeburg

---

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 22,60 DM einschließlich 1,18 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 9 kostet 1,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Hemsbach (Bergstr.)

*Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.*